

Curriculum für das Masterstudium Translation

Englische Übersetzung: Master of Translation and Interpreting

Stand: Juli 2017

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2015, 27. Stück, Nr. 196

Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.07.2015, 34. Stück, Nr. 238

Schreibfehlerberichtigung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 20.11.2015, 6. Stück, Nr. 20

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 03.05.2016, 31. Stück, Nummer 203

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 149

3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 197

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Translation wird mit folgenden Schwerpunkten angeboten:

Schwerpunkt: Fachübersetzen und Sprachindustrie (Specialized Translation and Language Industry)

Schwerpunkt: Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst (Translation in Literature – Media – the Arts)

Schwerpunkt: Dialogdolmetschen (Dialogue Interpreting)

Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen (Conference Interpreting)

(2) Das Ziel des Masterstudiums Translation an der Universität Wien ist die Befähigung zur Tätigkeit als Translatorinnen und Translatoren bzw. Kommunikationsfachleute für fremden Bedarf über sprachliche, kulturelle und fachliche Barrieren hinweg sowie zur Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung. Dies geschieht durch den integrativen Erwerb von wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen und Methoden, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation und Translation erforderlich sind. Ziel des Masterstudiums Translation ist die Verbindung der praktischen translatorischen Tätigkeit mit den dahinterstehenden wissenschaftlichen Konzepten und Strategien. In Interaktion von Theorie und Praxis werden translatorische Vorgänge und Handlungsweisen erforscht, analysiert und umgesetzt. Das Studium dient der wissenschaftlichen und praxisorientierten Analyse und Mitgestaltung der aktuellen und historischen Dimension von Translation und ihrer Bedeutung in der Gesellschaft. Unter sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums befähigt, (selbst-)verantwortlich in einer globalisierten Gesellschaft translatorisch zu handeln, erworbenes Wissen zu verarbeiten, ihre Fähigkeiten anzuwenden und zu vermitteln, sich selbständig weiterzuentwickeln, sich flexibel an neue Tätigkeitsfelder anzupassen und sie kompetent mitzugestalten. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen und Medien, Kultureinrichtungen, Verlage sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

(3) Die zur Verfügung stehenden Sprachen und Vorgaben, in welchen Kombinationen diese für die einzelnen Schwerpunkte zu definieren sind, finden sich in § 3.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Translation an der Universität Wien sind befähigt, auf Basis ihrer bereits erworbenen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen translatorische Kompetenzen in den Bereichen transkulturelle Kommunikation, Übersetzen und Dolmetschen zu entwickeln, die ihnen als Vorbereitung auf die professionelle Tätigkeit als Translatorinnen und Translatoren dienen. Kompetenzen, die allen Berufsfeldern zukünftiger Translatorinnen und Translatoren gemein sind und im Rahmen des Masterstudiums Translation erworben bzw. vertieft werden, umfassen

unter anderem translatorische Kompetenz, transkulturelle Kompetenz, sprachliche Kompetenz, Recherchekompetenz, technologische Kompetenz sowie darüber hinausgehend metafachliche und soziale Kompetenzen. Alle angebotenen Schwerpunkte dienen dem integrativen Erwerb dieser Kompetenzen unter dem Dach der Analyse und Anwendung translationswissenschaftlicher Konzepte im Hinblick auf den jeweils gewählten Schwerpunkt. In den Schwerpunkten werden spezifische, für den jeweiligen Bereich relevante Kompetenzen zusätzlich zu den grundlegenden Kompetenzen erworben:

- **Schwerpunkt *Fachübersetzen und Sprachindustrie*:** Im Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie erwerben die Studierenden professionelle Kompetenzen insbesondere im Übersetzen von Fachtexten aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Technik usw. und in Methoden und Prozessen der internationalen Sprachindustrie. Sie erwerben darüber hinaus vertiefte Kenntnisse in Bereichen wie Translationstechnologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement, Technologiegestütztes Medienübersetzen und Lokalisierung, Transkulturelle Fachkommunikation, Mehrsprachige Technische Dokumentation sowie die Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse all dieser Arbeitsbereiche mit ihren Prozessen und Methoden.
- **Schwerpunkt *Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst*:** Im Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst erwerben die Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden und praktischen Fertigkeiten, um auf translatorische Anforderungen aus den genannten Bereichen flexibel und nuancenreich zu reagieren. Der sprachübergreifend, mit Deutsch als Zielsprache organisierte Schwerpunkt befähigt Studierende, verschiedene Übersetzungspoetiken und ihre Auswirkungen einzuschätzen, die Spezifik künstlerischer Texte zu erkennen und entsprechende Stilmittel und Sprachregister in der Übersetzung anzuwenden, die eigenen übersetzerischen Entscheidungen zu begründen sowie die berufspraktischen Aspekte in einem übergeordneten institutionellen Rahmen zu begreifen.
- **Schwerpunkt *Dialogdolmetschen*:** Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen erwerben die Studierenden professionelle Kompetenz im Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen in verschiedenen Einsatzbereichen wie Gericht und Behörden (Gerichtsdolmetschen, Polizeidolmetschen, Asyl-dolmetschen) sowie medizinischen und sozialen Einrichtungen. Neben der Dolmetschkompetenz und der Kompetenz zur Aneignung der erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen umfasst dies vor allem das geeignete Rollenverhalten unter situationsspezifischen Bedingungen sowie die Kompetenz, institutionell geprägte Interaktionsprozesse wissenschaftlich zu reflektieren und zu analysieren.
- **Schwerpunkt *Konferenzdolmetschen*:** Im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen erwerben die Studierenden professionelle Kompetenz im Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei Fachkonferenzen und Verhandlungen aus Politik, Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Medizin, Technik usw. sowie die Kompetenz zur Aneignung der dafür erforderlichen fachlichen und terminologischen Voraussetzungen unter dem in der Praxis üblichen Zeitdruck. Sie erwerben ebenfalls die Kompetenz zu wissenschaftlicher Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Translation beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 24 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 70 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulgruppen und in der Abschlussphase 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über das Masterkolloquium, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit, und 1 ECTS-Punkt gemäß den Bestimmungen über die Defensio positiv absolviert wurden.

§ 3 Sprachen

(1) Folgende Sprachen werden angeboten und sind gemäß den folgenden Festlegungen in bestimmten Kombinationen studierbar: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch. Die in Abs 6 angeführten Schwerpunkte werden nicht in allen Sprachen angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden, und die Lektüre englischsprachiger Texte kann vorausgesetzt werden. Auch wenn Englisch nicht Teil der Sprachkombination ist, wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Lehrveranstaltungen und Literatur auf Englisch weitgehend zu verstehen.

(3) Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache¹ stehen für die jeweilige Sprachkompetenz und geben Auskunft über die Anwendung der Sprache im Verlauf des Studiums.

(4) Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache beziehen sich nicht auf die Art des Spracherwerbs oder die persönliche Sprachbiografie und sind daher nicht mit „Mutter-, Bildungs- oder Fremdsprache“ gleichzusetzen.

(5) Deutsch ist in jeder Kombination als A- oder B-Sprache zu verwenden. In sprachpaarspezifischen Lehrveranstaltungen wird grundsätzlich in Kombination mit Deutsch gearbeitet.

(6) Für die einzelnen Schwerpunkte sind folgende Kombinationsmöglichkeiten vorgesehen:

- Schwerpunkt **Fachübersetzen und Sprachindustrie**: A-Bx-By² oder A-B. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- Schwerpunkt **Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst**: A-C, A-Cx-Cy. In beiden Kombinationen ist Deutsch A-Sprache.
- Schwerpunkt **Dialogdolmetschen**: A-Bx-By oder A-B. In der Kombination A-Bx-By ist Deutsch A- oder Bx-Sprache.
- Schwerpunkt **Konferenzdolmetschen**: A-B-C oder A-Cx-Cy-Cz oder A-B-Cx-Cy. In den Kombinationen A-B-C oder A-B-Cx-Cy ist Deutsch A- oder B-Sprache. In der Kombination A-Cx-Cy-Cz ist Deutsch A-Sprache.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Translation setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation an der Universität Wien.

(3) Absolventinnen und Absolventen anderer facheinschlägiger beziehungsweise gleichwertiger Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten der Universität Wien oder anderer anerkannter inländischer und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen haben bei der Zulassung zwei Sprachen gemäß § 3 Abs 1 anzugeben. Eine der bei der Zulassung genannten gewählten Sprachen muss in jedem Fall Deutsch sein. In den gewählten Sprachen ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:

- 36 ECTS-Punkte sprachspezifische Lehrveranstaltungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums oder
- ein Studienabschluss von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, an der diese Sprache Bildungs- oder Unterrichtssprache ist oder
- ein Zertifikat, das die Beherrschung der Sprache auf dem Niveau C2 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist. Die akzeptierten Zertifikate werden vom Rektorat nach Anhörung der Studienprogrammleitung kundgemacht.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen

¹ Die Bezeichnungen A-, B- und C-Sprache orientieren sich an der Definition der Arbeitssprachen der Association Internationale des Interprètes de Conférence (AIIC) und beziehen sich nicht auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

tungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Es wird empfohlen, diese Lehrveranstaltungen möglichst früh im Studienverlauf zu absolvieren.

(5) Mit der Zulassung zum Studium stehen den Studierenden jedenfalls jene Schwerpunkte zur Wahl offen, die gemäß § 3 Abs 6 des Curriculums mit zwei Sprachen studiert werden können. Es können im Laufe des Studiums Sprachen zusätzlich als Arbeitssprachen gewählt werden, sofern Nachweise gemäß Abs 3 bei der/dem StudienprogrammleiterIn vorgelegt werden. Mit dem zusätzlichen Nachweisen von Sprachkenntnissen in weiteren Sprachen ergeben sich weitere Wahlmöglichkeiten gemäß § 3 Abs 6 des Curriculums, sofern der Schwerpunkt gemäß § 4 Abs 6 noch nicht bindend festgelegt wurde.

(6) Spätestens vor der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung einer alternativen Pflichtmodulgruppe ist die Wahl des Schwerpunktes bekannt zu geben. Mit dieser Deklaration wird die Wahl des Schwerpunktes bindend und kann der Schwerpunkt nicht mehr gewechselt werden. Innerhalb eines gewählten Schwerpunktes ist der Sprachenkanon spätestens vor der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung der Module 05 bis 08 bekannt zu geben. Mit dieser Deklaration ist die Wahl des Sprachenkanons bindend und kann nicht mehr geändert werden.

§ 5 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Translation ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 6 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Translation besteht aus den in der Folge aufgelisteten Modulen und Modulgruppen und gliedert sich wie folgt:

Pflichtmodulgruppe Translationswissenschaft	24 ECTS
Schwerpunkt mit Berufspraktikum und Individueller Fachvertiefung (Alternative Pflichtmodulgruppe)	70 ECTS
Abschlussphase (Modul Masterkolloquium, Masterarbeit und Defensio)	26 ECTS

Modulübersicht:

Pflichtmodulgruppe Translationswissenschaft			24 ECTS
	TR-01 Translation in Geschichte und Gegenwart	12 ECTS	
	TR-02 Translationswissenschaftliche Entwicklungen	12 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS)			70 ECTS
	TR-FS-03 Methoden, Prozesse und Technologien	10 ECTS	
	TR-FS-04 Technologiestütztes Medienübersetzen, Lokalisierung und Technische Dokumentation	10 ECTS	
	TR-FS-05 Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft	10 ECTS	
	TR-FS-06 Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften	10 ECTS	
	TR-FS-07 Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie	10 ECTS	
	TR-FS-08 Individuelle Fachvertiefung	20 ECTS	

Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst (LM)			70 ECTS
	TR-LM-03 Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen I	10 ECTS	
	TR-LM-04 Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen II	10 ECTS	
	TR-LM-05 Literarisches und mediales Übersetzen I	10 ECTS	
	TR-LM-06 Literarisches und mediales Übersetzen II	10 ECTS	
	TR-LM-07 Arbeitspraxis: Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst	10 ECTS	
	TR-LM-08 Individuelle Fachvertiefung	20 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Dialogdolmetschen (DD)			70 ECTS
	TR-DD-03 Konsekutivdolmetschen	10 ECTS	
	TR-DD-04 Simultandolmetschen	10 ECTS	
	TR-DD-05 Dialogdolmetschen I	10 ECTS	
	TR-DD-06 Dialogdolmetschen II	10 ECTS	
	TR-DD-07 Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen	10 ECTS	
	TR-DD-08 Individuelle Fachvertiefung	20 ECTS	
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD)			70 ECTS
	TR-KD-03 Konsekutivdolmetschen	10 ECTS	
	TR-KD-04 Simultandolmetschen	10 ECTS	
	TR-KD-05 Konferenzdolmetschen I	10 ECTS	
	TR-KD-06 Konferenzdolmetschen II	10 ECTS	
	TR-KD-07 Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen	10 ECTS	
	TR-KD-08a Individuelle Fachvertiefung oder	20 ECTS	
	TR-KD-08b Zusatzmodul vierte Sprache		
Abschlussphase			26 ECTS
	Modul Masterkolloquium	4 ECTS	
	Masterarbeit	21 ECTS	
	Defensio	1 ECTS	

(2) Modulbeschreibungen**a. Pflichtmodulgruppe (PMG)****24 ECTS-Punkte**

Alle Studierenden des Masterstudiums Translation haben folgende zwei Module zu absolvieren:

TR-01	Translation in Geschichte und Gegenwart (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden einen Überblick über die Translation in Geschichte und Gegenwart sowie über translatorische Basiskompetenzen (Übersetzen und Dolmetschen) in den gewählten Sprachkombinationen.	
Modulstruktur	VO Translation und Transfer, 4 ECTS, 2 SSt (npi) UE Basiskompetenz Translation A, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Basiskompetenz Translation B, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

TR-02	Translationswissenschaftliche Entwicklungen (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über einen Überblick über die wissenschaftlichen Grundlagen der Übersetzungswissenschaft bzw. der Dolmetschwissenschaft sowie über grundlegendes und vertieftes Wissen über Forschungsmethoden.	
Modulstruktur	VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Übersetzungswissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt (npi) oder VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Theorien und Methoden, 6 ECTS, 2 SSt (pi) VO Forschungsmethodik, 2 ECTS, 1 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und der prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)	

b. Alternative Pflichtmodulgruppe (APMG)**70 ECTS-Punkte**

In dem gewählten Schwerpunkt müssen alle Module im Gesamtausmaß von 70 ECTS-Punkten im Rahmen der Alternativen Pflichtmodulgruppe absolviert werden.

Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie (FS)

Für den Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie sind die Module TR-FS-03 bis TR-FS-08 im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren.

TR-FS-03	Methoden, Prozesse und Technologien (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziele sind die Entwicklung eines kritisch-kreativen Verständnisses und einer Anwendungskompetenz für Methoden, Prozesse bzw. Arbeitsabläufe in der internationalen Praxis des Fachübersetzens und der Sprachindustrie, für Übersetzungs-, Projekt- und Qualitätsmanagement, für Technologien und Werkzeuge, die in der Sprachindustrie generell und beim Fachübersetzen im Besonderen verwendet werden, und der Anwendungskompetenz bzw. Fähigkeit, diese Technologien und Werkzeuge im Rahmen der Arbeitsabläufe der internationalen Praxis des Fachübersetzens und der Sprachindustrie einzusetzen.	

	zen. Dazu gehören Technologien und Werkzeuge für die maschinelle Übersetzung, die computergestützte Übersetzung und Lokalisierung (inkl. Pre- und Post editing, mehrsprachiges Corpus- und Contentmanagement, Translation Memories, Terminologie-datenbanken, Ontologien, Terminologie- und Sprachressourcen-management).
Modulstruktur	VO Methoden, Prozesse & Technologien der Sprachindustrie, 2 ECTS, 1 SSt (npi) UE Übersetzungstechnologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)

TR-FS-04	Technologiegestütztes Medienübersetzen, Lokalisierung und Technische Dokumentation (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung der Kompetenz verschiedener Formen des Technologiegestützten Medienübersetzens (Untertitelung, Synchronisation, Audio description, re-speaking, etc.), der Lokalisierung (Locale management, Methoden und Werkzeuge der Lokalisierung) und der mehrsprachigen Technischen Dokumentation.	
Modulstruktur	VO Technologiegestütztes Medienübersetzen, Lokalisierung, Technische Dokumentation, 2 ECTS, 1 SSt (npi) VU Technologiegestütztes Medienübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Lokalisierung und Technische Dokumentation, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

TR-FS-05	Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung der translatorischen Kompetenz des computergestützten, projektorientierten Übersetzens von Fachtexten und Sachtexten in unterschiedlichen Fachgebieten von Recht und Wirtschaft.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung (im Selbststudium) 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Wirtschaftsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Rechtsübersetzen (4 ECTS) 2. UE Wirtschaftsübersetzen (4 ECTS) 3. Schriftliche Prüfung (2 ECTS) Die schriftliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.	

TR-FS-06	Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Lernziel ist die Entwicklung der translatorischen Kompetenz des computergestützten, projektorientierten Übersetzens von Fachtexten und Sachtexten aus Technik, Geistes- und Naturwissenschaften.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung (im Selbststudium) 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften (4 ECTS) 2. UE Übersetzen Geisteswissenschaften (4 ECTS) 3. Schriftliche Prüfung (2 ECTS) Die schriftliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.

TR-FS-07	Arbeitspraxis: Fachübersetzen und Sprachindustrie (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb facheinschlägiger Kenntnisse im Rahmen eines Berufspraktikums im In- oder Ausland, um die realen Arbeitsprozesse in verschiedenen Berufsprofilen der internationalen Sprachindustrie und des Fachübersetzens kennenzulernen. Ein weiteres Ziel ist die terminologische Vorbereitung und Begleitung des Praktikums.	
Modulstruktur	VU Terminologiearbeit, 2 ECTS, 1 SSt, (pi) PR Berufspraktikum, 8 ECTS oder 2 unterschiedliche Übungen (zu je 4 ECTS, 2 SSt) jeweils aus den Modulen FS-05 oder FS-06 (insgesamt 8 ECTS) Die Wahl des Berufspraktikums ist vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Es wird dringend empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen, so können alternativ die zwei oben genannten Übungen gewählt werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 oder 10 ECTS) und gegebenenfalls des Berufspraktikums (inklusive Praktikumsbericht) (insgesamt 8 ECTS)	

Die Studierenden wählen für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

TR-FS-08	Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten. Wählbar sind (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation)	

	<p>(2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien</p> <p>(3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten</p> <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.</p>
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)

Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst (LM)

Für den Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst sind die Module TR-LM-03 bis TR-LM-08 im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren.

TR-LM-03	Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den zentralen literaturwissenschaftlichen Konzepten und Theorien in Bezug auf die literarische und mediale Übersetzung vertraut und sind befähigt, die Geschichte und Poetik der Übersetzung wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.	
Modulstruktur	VO Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt (npi) VO Geschichte der literarischen Übersetzung, 5 ECTS, 2 SSt (npi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (10 ECTS)	

TR-LM-04	Literatur- und medienwissenschaftliche Grundlagen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit den erzähltheoretischen Grundlagen sowie den wesentlichen literarischen Stilmitteln vertraut und können das gewonnene analytische Wissen in konkreter, kreativer Textarbeit praktisch anwenden.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Erzähltheorie und Stilistik, 5 ECTS, 2 SSt (npi) UE Literarisches Schreiben und Lektorieren, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

TR-LM-05	Literarisches und mediales Übersetzen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss können die Studierenden auf literarische und mediale Texte übersetzerisch differenziert reagieren, Texte in interkulturellen Teams bearbeiten und sind mit den berufspraktischen Aspekten vertraut.	
Modulstruktur	UE Literarisches und mediales Übersetzen Ia, 5 ECTS, 2 SSt (pi) UE Literarisches und mediales Übersetzen Ib, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	

Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
TR-LM-06	Literarisches und mediales Übersetzen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss können die Studierenden auf literarische und mediale Texte übersetzerisch differenziert reagieren, Texte in interkulturellen Teams bearbeiten und sind mit den Grundlagen der Übersetzungskritik vertraut.	
Modulstruktur	UE Literarisches und mediales Übersetzen IIa, 5 ECTS, 2 SSt (pi) UE Literarisches und mediales Übersetzen IIb, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	
TR-LM-07	Arbeitspraxis Übersetzen-Literatur-Medien Kunst (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Lernziel ist der Erwerb facheinschlägiger Kompetenzen im Rahmen eines Berufspraktikums im In- oder Ausland um die realen Arbeitsprozesse in verschiedenen Berufsprofilen der Arbeitspraxis beim Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst kennenzulernen. Ein weiteres Ziel ist die terminologische Vorbereitung und Begleitung des Praktikums.	
Modulstruktur	VU Terminologearbeit, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PR Praktikum mit Praktikumsbericht, 8 ECTS oder 2 Übungen UE (zu je 4 ECTS, 2 SSt) aus den Modulen LM-05 oder LM-06 (insgesamt 8 ECTS) Die Wahl des Berufspraktikums ist vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Es wird dringend empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen, so können alternativ die zwei oben genannten Übungen gewählt werden.	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 oder 10 ECTS) und gegebenenfalls des Berufspraktikums (inklusive Praktikumsbericht) (insgesamt 8 ECTS)	

Die Studierenden wählen für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

TR-LM-08	Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS-Punkten. Wählbar sind (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation)	

	<p>(2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien</p> <p>(3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten</p> <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.</p>
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)

Schwerpunkt Dialogdolmetschen (DD)

Für den Schwerpunkt Dialogdolmetschen sind die Module TR-DD-03 bis TR-DD-08 im Ausmaß von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren.

TR-DD-03	Konsekutivdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des konsekutiven Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut.	
Modulstruktur	UE Konsekutivdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Wirtschaftsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Notizentechnik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-DD-04	Simultandolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des simultanen Dolmetschens, einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, vertraut. Außerdem werden Studierende für den eigenen Stimmklang und eine differenzierte und physikalisch richtig geführte Stimme sensibilisiert.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Übersetzen Geisteswissenschaften, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	

	oder UE Rechtsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) oder UE Wirtschaftsübersetzen, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

TR-DD-05	Dialogdolmetschen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse der bidirektional vermittelten Kommunikation in unterschiedlichen Settings (Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegespräche etc.) sowie eine Grundkompetenz im Dialogdolmetschen einschließlich der nötigen Kenntnisse in Rollenverständnis und Berufsethik.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsektivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Rollenarbeit und Berufsethik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-DD-06	Dialogdolmetschen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolviertes Modul TR-01	
Modulziele	Mit erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Kompetenz im Bereich des Dialogdolmetschens in beiden Dolmetschmodi (konsektiv, simultan einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen) und die dafür nötigen metafachlichen Kompetenzen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung (im Selbststudium) 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Dialogdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Dialogdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Dialogdolmetschen I (4 ECTS) 2. UE Dialogdolmetschen II (4 ECTS) 3. Mündlicher Prüfung (2 ECTS) Die mündliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.	

TR-DD-07	Arbeitspraxis: Dialogdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	erfolgreich absolvierte Module TR-DD-03 und TR-DD-04	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über praktische Kompetenzen in unterschiedlichen Settings des Dialogdolmetschens (Verhandlungen, Vernehmungen, Diagnose- und Therapiegespräche etc.) sowie der Erarbeitung und Anwendung fachspezifischer Terminologie.	
Modulstruktur	VU Terminologiearbeit, 2 ECTS, 1 SSt (pi) PR Dialogdolmetschen, 8 ECTS (pi) oder UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsektivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	

	<p>Die Wahl des Berufspraktikums ist vorab von der Studienprogrammleitung zu genehmigen.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, ein Berufspraktikum zu absolvieren. Sollte dafür kein Platz zur Verfügung stehen, so können alternativ die zwei oben genannten Übungen gewählt werden.</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

Die Studierenden wählen für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

TR-DD-08	Individuelle Fachvertiefung (Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	<p>Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten.</p> <p>Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation) (2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien (3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.</p>	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

Schwerpunkt Konferenzdolmetschen (KD)

Für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen sind die Module TR-KD-03 bis TR-KD-07 im Ausmaß von 50 ECTS-Punkten und entweder das Modul TR-KD-08a oder das Modul KD-08b zu je 20 ECTS zu absolvieren.

TR-KD-03	Konsekutivdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des konsekutiven Dolmetschens und der Notizentechnik vertraut.	

Modulstruktur	UE Konsektivdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsektivdolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Notizentechnik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

TR-KD-04	Simultandolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden mit der grundlegenden Technik verschiedener Formen des simultanen Dolmetschens, einschließlich Flüsterdolmetschen und Vom-Blatt-Dolmetschen, vertraut. Außerdem werden Studierende für den eigenen Stimmklang und eine differenzierte und physikalisch richtig geführte Stimme sensibilisiert.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen I (zweite Sprachkombination), 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-KD-05	Konferenzdolmetschen I (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über die Grundlagen für den Dolmetscheinsatz bei Konferenzen einschließlich der Erarbeitung und Anwendung fachspezifischer Terminologie.	
Modulstruktur	UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsektivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VU Terminologiearbeit, 2 ECTS, 1 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

TR-KD-06	Konferenzdolmetschen II (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolviertes Modul TR-01	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, Fachvorträge live oder von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in Konferenzszenarien professionell zu dolmetschen.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:</u> fachspezifische Recherche und Vertiefung, 2 ECTS <u>Prüfungsimmanente Bestandteile:</u> UE Konferenzdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konferenzdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	<u>Kombinierte Modulprüfung, bestehend aus:</u> 1. UE Konferenzdolmetschen I (4 ECTS) 2. UE Konferenzdolmetschen II (4 ECTS) 3. Mündlicher Prüfung Konferenzdolmetschen (2 ECTS) Die mündliche Prüfung ist erst nach positiver Absolvierung der beiden Übungen abzulegen.	

TR-KD-07	Arbeitspraxis: Konferenzdolmetschen (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolvierte Module TR-KD-03 und TR-KD-04	

Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden auf den Einsatz als Konferenzdolmetschende umfassend vorbereitet. Sie sind mit allen dolmetsch-technischen und berufspraktischen Aspekten vertraut und können allein oder im Team arbeiten. Die Studierenden erhalten einen umfassenden Einblick in einschlägige Basisterminologie.
Modulstruktur	VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen, 2 ECTS, 1 SSt (npi) UE Konferenzsimulation, 8 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (8 ECTS)

Studierende, die den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen in der Sprachkombination A-C_x-C_y-C_z oder A-B-C_x-C_y absolvieren möchten, haben anstelle des Alternativen Pflichtmoduls Individuelle Fachvertiefung das Alternative Pflichtmodul Zusatzmodul vierte Sprache zu absolvieren.

Im Alternativen Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung wählen die Studierenden für eine gezielte Vertiefung im gewählten Schwerpunkt bzw. für die Erweiterung ihres Kompetenzprofils Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Studierende, die den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen in der Sprachkombination A-C_x-C_y-C_z oder A-B-C_x-C_y absolvieren, erweitern ihre Sprachkompetenz im Zusatzmodul vierte Sprache. Die Lehrveranstaltungen in der vierten Arbeitssprache müssen über das Zusatzmodul vierte Sprache absolviert werden.

TR-KD-08a	Individuelle Fachvertiefung (Alternatives Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung sowie der Erweiterung von Kompetenzprofilen.	
Modulstruktur	<p>Die Studierenden wählen prüfungsimmanente (pi) und nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze im Ausmaß von insgesamt 20 ECTS- Punkten.</p> <p>Wählbar sind</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen/Module aus alternativen Pflichtmodulgruppen (aus dem Masterstudium Translation)</p> <p>(2) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen anderer Masterstudien an der Universität Wien</p> <p>(3) Lehrveranstaltungen aus geeigneten Modulen von Masterstudien anderer Universitäten</p> <p>Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung für dieses Modul generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus von den Studierenden andere Lehrveranstaltungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (2) und (3) gewählt, so ist die Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Translation sinnvoll ergänzen.</p>	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

oder

TR-KD-08b	Zusatzmodul vierte Sprache (Alternatives Pflichtmodul)	20 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss verfügen die Studierenden über Techniken beim simultanen und konsekutiven Dolmetschen in der vierten gewählten Arbeitssprache und sind in der Lage, Fachvorträge live oder von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in Konferenzszenarien professionell zu dolmetschen und sind auf den Einsatz als Konferenzdolmetschende für die vierte gewählte Arbeitssprache umfassend vorbereitet.	
Modulstruktur	Aus den folgenden Lehrveranstaltungen müssen 5 Lehrveranstaltungen mit je 4 ECTS absolviert werden: UE Basiskompetenz Translation, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konsekutivdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Simultandolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konferenzdolmetschen I, 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Konferenzdolmetschen II, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 20 ECTS)	

c. Abschlussphase

26 ECTS-Punkte

Das Pflichtmodul Masterkolloquium, § 7 (Masterarbeit) und § 8 (Defensio) bilden die Abschlussphase des Masterstudiums Translation.

Pflichtmodul Masterkolloquium

Das Modul Masterkolloquium besteht aus einer Lehrveranstaltung, die den Prozess der Erstellung der Masterarbeit methodisch begleitet.

TR-MK-09	Masterkolloquium (Pflichtmodul)	4 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreich absolviertes Modul TR-02	
Modulziele	Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden in der Lage, ihre Masterarbeit wissenschaftlich-methodisch erfolgreich auszuarbeiten.	
Modulstruktur	SE Masterkolloquium, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)	

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus Teilbereichen der Translationswissenschaft zu wählen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 8 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Defensio ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Defensio hat einen Umfang von 1 ECTS-Punkt.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Translation unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE) dienen dem Nachweis der Fähigkeit der Studierenden, die erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen in der translatorischen Praxis anzuwenden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt über mehrere Teilleistungen.

Vorlesung und Übung (VU) kombiniert die Ziele und didaktischen Vorgangsweisen von Vorlesungen und Übungen, indem Theorien und Methoden so dargelegt werden, dass deren Anwendung auf die translatorische Praxis durch die Studierenden in integrierter Form erfolgt.

Seminare (SE) dienen der vertieften Diskussion ausgewählter Literatur zu speziellen Themen und der weiterführenden Methodenausbildung. Sie beinhalten die selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Inhalte oder die Anwendung von speziellen Forschungsmethoden, sowie die Präsentation und Diskussion dieser in mündlicher und/oder schriftlicher Form durch die Studierenden. Als Masterkolloquien dienen Seminare der begleitenden Betreuung und Beratung der Studierenden beim Verfassen der Masterarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Form von Mitarbeit, dem Erstellen eines Exposés, sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung der eigenen Arbeit.

Praktika (PR) dienen der berufspraktischen Vertiefung von Inhalten aus dem gewählten Schwerpunkt und dienen dem Kennenlernen der jeweiligen Berufsprofile (etwa Fachübersetzung, Lokalisierung, literarische Übersetzung, Dialogdolmetschen, Konferenzdolmetschen, etc.). Die Studierenden werden bei der Suche nach geeigneten Praktika unterstützt. Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht zu verfassen. Das Praktikum wird anhand des Praktikumsberichtes „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

- UE Übung, SE Seminar: 30 Studierende
- VU Vorlesung und Übung: 60 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(5) Regelung für die schriftliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft (TR-FS-05): Die schriftliche Modulprüfung Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft besteht bei der Sprachkombination A-B und bei der Sprachkombination A-B_x-B_y aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die schriftliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.

(6) Regelung für die schriftliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften (TR-FS-06): Die schriftliche Modulprüfung Fachübersetzen in Technik, Geistes- und Naturwissenschaften besteht bei der Sprachkombination A-B und bei der Sprachkombination A-B_x-B_y aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die schriftliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.

(7) Regelung für die mündliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Dialogdolmetschen II (TR-DD-06): Die mündliche Modulprüfung Dialogdolmetschen II besteht bei der Sprachkombination A-B_x-B_y aus zwei Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die mündliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung des zweiten Prüfungsteils ausgeschlossen.“

(8) Regelung für die mündliche Modulprüfung des Pflichtmoduls Konferenzdolmetschen II (TR-KD-06): Die mündliche Modulprüfung Konferenzdolmetschen II besteht bei der Sprachkombination A-B-C und bei der Sprachkombination A-B-C_x-C_y aus sechs Prüfungsteilen, bei der Sprachkombination A-C_x-C_y-C_z aus vier Prüfungsteilen. Jeder der Prüfungsteile fließt zu gleichen Teilen in die Beurteilung der Modulprüfung ein. Wiederholt werden müssen nur jene Prüfungsteile, die negativ beurteilt wurden. Sobald alle Prüfungsteile positiv absolviert wurden, gilt die mündliche Modulprüfung als absolviert. Wurde bei einer der Prüfungsteile der vierte Antritt negativ beurteilt, so ist auch eine Wiederholung der restlichen Prüfungsteile ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 03.05.2016, Nr. 203, 31. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2017, Nr. 149, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2018, Nr. 197, Stück 36, treten mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2015 das Studium beginnen.
- (2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.
- (3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Übersetzen sowie das Masterstudium Dolmetschen begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Übersetzen (MBL. UG 2002 vom 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 183, letzte Änderung im MBL. UG 2002 vom 30.06.2008, 39. Stück, Nummer 336) oder dem Mastercurriculum Dolmetschen (MBL. UG 2002 vom 27.06.2007, 33. Stück, Nummer 184, letzte Änderung im MBL. UG 2002 vom 25.06.2013, 33. Stück, Nummer 230) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens bis 30. November 2017 abzuschließen.
- (5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Anhang

Die Festlegungen zum Translatorischen Handeln werden auf der Website der Studienprogrammleitung bekannt gegeben.

1. Empfehlungen zur Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtmodul Individuelle Fachvertiefung (§ 6 Abs 2c)

Für eine Vertiefung im gewählten Schwerpunkt wird die Absolvierung der folgenden Wahlmodule empfohlen:

- i. **Im Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie** wird die Absolvierung von zwei Modulen empfohlen, die der Individuellen Fachvertiefung dienen, insbesondere in den Fachgebieten, in denen sich die beiden Module TR-FS-05 und TR-FS-06 bewegen, d.h. Recht, Wirtschaft, Geisteswissenschaften, Technik, Naturwissenschaften, aber auch in Fachgebieten wie Informatik, Medienwissenschaften für die Vertiefung in den Bereichen der Übersetzungstechnologien, des technologiegestützten Medienübersetzens, der Lokalisierung, etc. (Modul TR-FS-04).
- ii. **Im Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst** wird die Absolvierung der Module TR-FS-04 und TR-FS-05, etwa zur Vertiefung im Bereich des Übersetzens von Sachtexten, darüber hinaus aber auch Module zur Individuellen Fachvertiefung (etwa in den Bereichen der Literatur-, Medien- und Kunstwissenschaften) empfohlen.
- iii. **Im Schwerpunkt Dialogdolmetschen** wird die Absolvierung des Moduls TR-FS-05 sowie eines der Module für die Individuelle Fachvertiefung im Bereich Internationale Entwicklung bzw. Internationale Betriebswirtschaft für die Sprachenwahl (A-B-B) empfohlen. Für die Sprachenwahl (A-B) wird z.B. für das Berufsprofil „Gerichtsdolmetschen“ die Absolvierung des Moduls TR-FS-05 Fachübersetzen in Recht und Wirtschaft sowie eines der Module für die Individuelle Fachvertiefung im Bereich Recht empfohlen.
- iv. **Im Schwerpunkt Konferenzdolmetschen** wird die Absolvierung des Moduls TR-FS-05 sowie eines der Module für die Individuelle Fachvertiefung im Bereich Internationale Entwicklung empfohlen. Die Vertiefung über Dolmetsch-Module der Partnerinstitute in Graz und Innsbruck wird alternativ ebenfalls empfohlen.

2. Empfohlene Pfade durch das Studium für die 4 Schwerpunkte:

Die empfohlenen Pfade sind Studienverlaufsempfehlungen, die den kürzest möglichen Durchlauf des Studiums gewährleisten sollen. Die allfällige Abhängigkeit zwischen Modulen bzw. zwischen Lehrveranstaltungen sowie das Angebot von Lehrveranstaltungen im Winter- und im Sommersemester sind dabei berücksichtigt.

Anhang 2.1 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Fachübersetzen und Sprachindustrie

Semester	Lehrveranstaltung	SSSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Übersetzungswissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		12	34
	TR-FS-03 VO Methoden, Prozesse und Technologien der Sprachindustrie	1	2
	TR-FS-03 UE Übersetzungstechnologien, Terminologie- und Sprachressourcenmanagement	2	4
	TR-FS-03 VU Projekt-, Qualitäts- und Prozessmanagement	2	4
	TR-FS-04 VO Technologiegestütztes Medien-übersetzen, Lokalisierung, Technische Dokumentation	1	2
	TR-FS-04 VU Technologiegestütztes Medien-übersetzen	2	4
	TR-FS-05 UE Rechtsübersetzen	2	4
	TR-FS-06 UE Übersetzen Technik und Naturwissenschaften	2	4
	LVA's aus Pflichtmodul TR-FS-08		10
3. Semester		7	36
	TR-FS-04 VU Lokalisierung und Technische Dokumentation	2	4
	TR-FS-05 UE Wirtschaftsübersetzen	2	4
	TR-FS-05 Modulprüfung		2
	TR-FS-06 Modulprüfung		2
	TR-FS-06 UE Übersetzen Geisteswissenschaften	2	4
	TR-FS-07 VU Terminologearbeit	1	2
	TR-FS-07 PR Berufspraktikum		8
	LVA's aus Pflichtmodul TR-FS-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

Anhang 2.2 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Übersetzen in Literatur – Medien – Kunst

Semester	Lehrveranstaltung	SSSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4

	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Übersetzungswissenschaft	2	4
	TR-02- SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		10	35
	TR-LM-03 VO Einführung in die allgemeine Literaturwissenschaft	2	5
	TR-LM-03 VO Geschichte der literarischen Übersetzung	2	5
	TR-LM 04 VO Einführung in die Erzähltheorie und Stilistik	2	5
	TR-LM-05 UE Literarisches und mediales Übersetzen Ia	2	5
	TR-LM-06 UE Literarisches und mediales Übersetzen IIa	2	5
	LVA's aus Pflichtmodul TR-LM-08		10
3. Semester		7	35
	TR-LM-04 UE Literarisches Schreiben und Lektorieren	2	5
	TR-LM-05 UE Literarisches und mediales Übersetzen Ib	2	5
	TR-LM-06 UE Literarisches und mediales Übersetzen IIb	2	5
	TR-LM-07 VU Terminologearbeit	1	2
	TR-LM-07 PR Berufspraktikum		8
	LVA's aus Pflichtmodul TR-LM-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

Anhang 2.3 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Dialogdolmetschen

a. Schwerpunkt Dialogdolmetschen A-B

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		12	34
	TR-DD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: A/B-Sprache	2	4
	TR-DD-03 UE Notizentechnik	1	2
	eine Übersetzungsübung aus TR-DD-03	2	4
	TR-DD-04 UE Simultandolmetschen I: A/B-Sprache	2	4
	TR-DD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	eine Übersetzungsübung aus TR-DD-04	2	4
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen I	2	4
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
3. Semester		8	36
	TR-DD-05 UE Simultandolmetschen II: A-/B-Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Konsekutivdolmetschen II: A-/B-Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Rollenarbeit und Berufsethik	1	2

	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen II	2	4
	TR-DD-06 Modulprüfung Dialogdolmetschen		2
	TR-DD-07 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-DD-07 PR Praktikum Dialogdolmetschen		8
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

b. Schwerpunkt Dialogdolmetschen A-B_x-B_y

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
2. Semester		12	34
	TR-DD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-DD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: B _x -Sprache	2	4
	TR-DD-03 UE Konsekutivdolmetschen I: B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-04 UE Simultandolmetschen I: B _x -Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Konsekutivdolmetschen II: B _x -Sprache oder B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen I	2	4
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
3. Semester		8	36
	TR-DD-04 UE Simultandolmetschen I: B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Simultandolmetschen II: B _x -Sprache oder B _y -Sprache	2	4
	TR-DD-05 UE Rollenarbeit und Berufsethik	1	2
	TR-DD-06 UE Dialogdolmetschen II	2	4
	TR-DD-06 Modulprüfung Dialogdolmetschen		2
	TR-DD-07 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-DD-07 PR Praktikum Dialogdolmetschen		8
	LVA's aus Pflichtmodul TR-DD-08		10
4. Semester		2	26
	SE Masterkolloquium	2	4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

Anhang 2.4 Empfohlener Pfad für den Schwerpunkt Konferenzdolmetschen

a. Schwerpunkt Konferenzdolmetschen A-B-C

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2

	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
2. Semester		11	32
	TR-KD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: A-/B-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: A-/B-Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-KD-05 VU Terminologiearbeit	1	2
	LVA's aus Pflichtmodul TR-KD-08a		10
3. Semester		14	38
	TR-KD-05 UE Konsektivdolmetschen II: A-/B- oder C-Sprache	2	4
	TR-KD-05 UE Simultandolmetschen II: A-/B- oder C-Sprache	2	4
	TR-KD-07 VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen	1	2
	TR-KD-07 UE Konferenzsimulation		8
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen I	2	4
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-06 Modulprüfung Konferenzdolmetschen		2
	LVA's aus Pflichtmodul TR-KD-08a		10
4. Semester			26
	SE Masterkolloquium		4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

b. Schwerpunkt Konferenzdolmetschen A-B-C_x-C_y

Die Lehrveranstaltungen in der vierten Arbeitssprache müssen über das Zusatzmodul vierte Sprache (TR-KD-08b) absolviert werden.

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
2. Semester		13	34
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: B-Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: B-Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-KD-05 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen I	2	4
	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen I: C _y -Sprache	2	4

3. Semester		12	36
	TR-KD-05 UE Simultandolmetschen II: B-Sprache oder C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-05 UE Konsektivdolmetschen II: B-Sprache oder C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-06 Modulprüfung Konferenzdolmetschen		2
	TR-KD-07 UE Konferenzsimulation		8
	TR-KD-07 VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen	1	2
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen II: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen I oder TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen II: C _y -Sprache	2	4
4. Semester			26
	SE Masterkolloquium		4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1

c. Schwerpunkt: Konferenzdolmetschen A-C_x-C_y-C_z

Die Lehrveranstaltungen in der vierten Arbeitssprache müssen über das Zusatzmodul vierte Sprache (TR-KD-08b) absolviert werden.

Semester	Lehrveranstaltung	SSt	ECTS
1. Semester		11	24
	TR-01 VO Translation und Transfer	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation A	2	4
	TR-01 UE Basiskompetenz Translation B	2	4
	TR-02 VO Forschungsmethodik	1	2
	TR-02 VO Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft: Dolmetschwissenschaft	2	4
	TR-02 SE Theorien und Methoden	2	6
2. Semester		12	36
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Konsektivdolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-03 UE Notizentechnik	1	2
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C _x -Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Simultandolmetschen I: C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-04 UE Sprechtechnik: Stimmbildung und Rhetorik	1	2
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen I	2	4
	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen I: C _z -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen I: C _z -Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen I oder TR-KD-08b UE Konferenzdolmetschen II	2	4
3. Semester		8	34
	TR-KD-05 VU Terminologiearbeit	1	2
	TR-KD-05 UE Simultandolmetschen II: C _x -Sprache oder C _y -Sprache	2	4
	TR-KD-07 UE Konferenzsimulation		8
	TR-KD-06 UE Konferenzdolmetschen II	2	4
	TR-KD-07 VO Konferenzterminologie und Internationale Organisationen	1	2
	TR-KD-06 Modulprüfung Konferenzdolmetschen		2
	TR-KD-05 UE Konsektivdolmetschen II: C _x -Sprache oder C _y -Sprache	2	4

	TR-KD-08b UE Konsektivdolmetschen II: Cz-Sprache	2	4
	TR-KD-08b UE Simultandolmetschen II: Cz-Sprache	2	4
4. Semester			26
	SE Masterkolloquium		4
	MA Masterarbeit		21
	Defensio		1